

Beschluß

OLG Koblenz, §§ 613 I 2 ZPO, 31 I 3 BRAGO

Beweisgebühr bei Anhörung zum (gemeinsamen) Sorgerecht

Bei der Anhörung der Eltern zum Sorgerecht gem. § 613 I 2 ZPO fällt eine Beweisgebühr an.

Beschluß des OLG Koblenz vom 8.6.1999 – 13 W F 326/99 –

Der 13. Zivilsenat – 1. Senat für Familiensachen – des Oberlandesgerichts Koblenz hat durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Hahn und die Richterinnen am Oberlandesgericht Wolff und Darscheid am 8. Juni 1999 beschlossen:

Auf die Beschwerde der Prozessbevollmächtigten der Klägerin wird der Beschluss des Amtsgerichts – Familiengerichts – Koblenz vom 11.5.1999 abgeändert.

Die aus der Staatskasse zu zahlende Vergütung für die Prozessbevollmächtigten der Klägerin wird gemäß § 123 BRAGO auf 1.351,40 DM festgesetzt.

Aus den Gründen:

Die nach § 128 Abs. 4 BRAGO zulässige Beschwerde der Prozessbevollmächtigten der Klägerin ist begründet.

Die Gebühr nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 BRAGO ist aus dem Streitwert von 5.500 DM (Ehescheidung: 4.000 DM, elterliche Sorge: 1.500 DM) angefallen.

Durch das Kindschaftsreformgesetz vom 16.12.1997 ist in § 613 Abs. 1 ZPO nach Satz 1 ein neuer Satz 2 eingefügt worden, nach dem das Gericht im Scheidungsverfahren – wenn gemeinsame minderjährige Kinder vorhanden sind – die Ehegatten auch zur elterlichen Sorge anhört. Nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 BRAGO löst die Anhörung einer Partei nach § 613 ZPO eine Beweisgebühr aus, unabhängig davon, ob das Gericht damit die Klärung einer streitigen entscheidungserheblichen Tatsache bezweckt. Nach der Neufassung des § 613 Abs. 1 ZPO bedeutet dies, daß die Beweisgebühr sowohl aus dem Streitwert der Scheidung (§ 613 Abs. 1 Satz 1) als auch aus dem der elterlichen Sorge (§ 613 Abs. 1 Satz 2) zu berechnen ist.

Dies ist vom Gesetzgeber auch so gewollt. Denn in der vom Kostenbeamten, vom Bezirksrevisor und vom Amtsgericht jeweils unvollständig zitierten BT-Drucksache 13/4899 S. 161 heißt es hierzu wörtlich: „Die Erweiterung der richterlichen Anhörung um die elterliche Sorge begründet über die Gebühr nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 BRAGO hinaus keine weiteren anwaltlichen Gebührenansprüche und erhöht auch den Streitwert des Verfahrens nicht.“ Damit ist die Gebühr nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 BRAGO für den Fall der Anhörung der Eltern nach § 613 Abs. 1 S. 2 ZPO

auch aus dem Streitwert der elterlichen Sorge erwachsen. Klargestellt werden sollte nur, daß dann, wenn die elterliche Sorge nicht als Folgesache in den Scheidungsverbund einbezogen wird, bei der nach § 613 Abs. 1 S. 2 ZPO auch für diesen Fall vorgeschriebenen Anhörung der Eltern außer der Beweisgebühr nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 BRAGO keine Prozeß- oder Verhandlungsgebühr aus dem Streitwert elterliche Sorge geltend gemacht werden kann.

Das Verfahren über die Beschwerde ist gebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet.

Urteil

OLG Hamm, Artikel 6, 18 Abs. 4

EGBGB i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 3

FamRÄndG, Artikel 134 Ziff. 3, 144, 150

Ziff. 5 türkZGB

Anspruch auf nahehelichen Unterhalt nach türkischem Recht

Nach der Rechtsprechung des türkischen Kassationsgerichtshofs kann nachscheidungsunterhalt auch dann verlangt werden, wenn er im Scheidungsverfahren nicht geltend gemacht worden war.

Wenn nach türkischem Recht ein gültiger Verzicht auf nahehelichen Unterhalt vorliegen würde, wäre dieser wegen eines Verstößes gegen inländischen ordre public (Art. 6 EGBGB) unwirksam.

Urteil des OLG Hamm vom 10.12.1998 – 3 UF 74/98 OLG Hamm –

Aus den Gründen:

Der Klägerin steht gemäß Art. 18 Abs. 4 EGBGB i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 3 FamRÄndG, Art. 144 türkZGB dem Grunde nach ein Unterhaltsanspruch gegen den Beklagten zu. Es ist türkisches Recht anwendbar. Beide Parteien besitzen die türkische Staatsangehörigkeit und sind durch Urteil des Gerichts in Karakocan vom 13.7.1994, das unstreitig rechtskräftig ist, geschieden worden. Die Voraussetzungen eines Unterhaltsanspruchs gemäß Art. 144 türkZGB für die Klägerin sind gegeben. Die Scheidung ist wegen Zerrüttung gemäß Art. 134 Ziff. 3 türkZGB erfolgt, so daß ein Verschulden der Klägerin, das den Unterhaltsanspruch hätte ausschließen können, nicht festgestellt ist.

Die Klägerin ist auch durch die Scheidung bedürftig geworden. Sie ist während der Ehe von dem Beklagten unterhalten worden und kann ihren Unterhalt nicht selbst bestreiten. Sie war bei der Scheidung 56 Jahre alt, hatte und hat keine Berufsausbildung und keine Erfahrung im Berufsleben. Sie hatte seit ihrer Eheschließung im Alter von 18 Jahren für